

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



65. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 28. 6.2002

18.j Stück

STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM DER STUDIENRICHTUNG KUNSTGESCHICHTE an der Karl-Franzens-Universität Graz

INHALTSVERZEICHNIS:

1. TEIL: Inhalte und Ziele des Studiums der Kunstgeschichte

2. TEIL: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Fachdefinition

§ 2. Latinum

§ 3. Durchführung und Unterteilung des Studiums

§ 4. Lehrveranstaltungsarten

§ 5. Fächer

§ 6. Gliederung des Diplomstudiums

§ 7. Zulassungsbeschränkungen zu den Lehrveranstaltungen

3. TEIL: ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 8. Studieneingangsphase

§ 9. Pflichtfächer und ergänzende Pflichtfächer

4. TEIL: ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 10. Pflichtfächer und ergänzende Pflichtfächer

5. TEIL: Wahlmöglichkeiten

§ 11. Freie Wahlfächer

6. TEIL: Prüfungsordnung

§ 12. Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 13. Fachprüfungen

§ 14. Gesamtprüfungen

§ 15. Erste Diplomprüfung

§ 16. Zweite Diplomprüfung

7. TEIL: Gesetzliche Bestimmungen

§ 17. Gesetzliche Grundlagen

§ 18. Inkrafttreten des Studienplanes

§ 19. Übergangsbestimmungen

1. TEIL

Inhalte und Ziele des Studiums der Kunstgeschichte

(1) Gegenstand des Fachs

Das Fach Kunstgeschichte befasst sich mit der bildenden Kunst der Vergangenheit und Gegenwart in allen ihren Ausprägungen. Prinzipiell kennt Kunstgeschichte keine zeitlichen, geographischen oder qualitativen Grenzen. In der Praxis haben sich jedoch traditionelle Schwerpunkte herausgebildet: Die Lehre des Fachs setzt mit der Zeit Konstantins des Großen und der Christianisierung Europas ein, sie stellt die Kunst des Abendlandes in den Mittelpunkt und sie nimmt die großen Werke des kulturellen Kanons als die zentralen Beispiele.

(2) Aufgaben des Fachs

Kunstgeschichte besteht im Umgang mit real existierenden Objekten, die als Werke der bildenden Kunst gelten bzw. als solche definiert werden. Sie muss sich ihre Gegenstände nicht wie andere Medien erst in zeitbestimmten Abläufen wie Lesen oder Hören, Ab- oder Nachspielen erschaffen. Diese gleichsam naturwissenschaftliche Position bedingt die zwei Pole des Aufgabenbereichs von Kunstgeschichte.

- a) Auf der einen Seite steht das Sammeln und Bewahren des Materials sowie aller dazugehörigen Informationen. Von diesem Aspekt sind die Tätigkeiten des Archivierens, Restaurierens, Pflegens und musealen oder sonstigen Aufbewahrens und Vorzeigens von Kunstwerken geleitet.
- b) Auf der anderen Seite stehen jene Aufgaben, die daraus resultieren, dass die gesellschaftlichen Veränderungen immer neue Fragestellungen an die alte Kunst herantragen oder mit der neuen Kunst stellen. Der Kunsthistoriker befindet sich an der Schnittstelle zwischen Meinungen, Moden oder Ideologien und Kunst, eine Situation, die als solche schon besagt, dass seine Äußerungen nicht mit ersteren übereinstimmen müssen. Von diesem Aspekt werden innerhalb des Fachs die theoretischen Bemühungen um Ästhetik und Kunsttheorie der Vergangenheit und die Kunstbegriffe der Gegenwartskunst ebenso geleitet wie die methodischen Reflexionen des Fachs.

(3) Wissenschaftliche Anforderungen

Aus der Tatsache, dass im Fach Kunstgeschichte die Aufgaben der materiellen Sammlung und gedanklichen Durchdringung von überlieferter oder gegenwärtiger Kunst verschmelzen, ergeben sich bestimmte Anforderungen an ihre wissenschaftliche Bewältigung.

- a) Da Kunst prinzipiell alles widerspiegeln kann, was den Menschen interessiert, reicht der Bereich dessen, was dem Kunsthistoriker über das Thema eines Kunstwerks begegnet, bis an die Grenzen der vergangenen und gegenwärtigen Kultur überhaupt. Das Fach Kunstgeschichte bildet demzufolge so etwas wie einen eigenen Kosmos, in dem die kulturelle Überlieferung der Vergangenheit wie auch die Interessen der Gegenwart von den Kunstwerken reflektiert werden. Die Beherrschung des Fachs erfordert daher die uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit zum entsprechenden Wissen.
- b) Die wissenschaftliche Arbeit hat sich nach diesem Anspruchsniveau zu richten. Die notwendige Rekonstruktion des zeitgenössischen Kontexts eines Werks folgt den methodologischen Grundsätzen der Quellenkunde, wie sie die Geschichtswissenschaft entwickelt hat. Grundsätzlich muss die kunsthistorische Reflexion vom Leitbild höchster Verantwortung getragen sein, die sich allein am Maßstab der wissenschaftlichen Qualität orientiert.

(4) Anforderungen an die Studierenden

Das Institut für Kunstgeschichte ist im Umfang seiner Lehre von den zugewiesenen Mitteln abhängig und kann daher den Materialbereich der bildenden Kunst nur exemplarisch in seine Lehre aufnehmen. Über die im Studienplan definierten Pflichten hinaus erfordert das Studium der Kunstgeschichte daher einen hohen Grad an Eigeninitiative.

- a) Besonders notwendig sind der Erwerb von Fremdsprachen und der Zugang zu den alten Sprachen, die Aneignung der antiken Grundlagen Europas und die Beherrschung der wichtigsten Fakten in Nachbarfächern wie Klassische Archäologie, Europäische Ethnologie (Völkerkunde), Geschichte und Theologie, Philosophie und Literaturwissenschaften. Zum Bereich Kunstgeschichte gehört ferner der sinnvolle Umgang mit Richtungen wie Gender Studies oder Kulturwissenschaften.
- b) Die persönliche Bekanntschaft mit möglichst vielen der bedeutendsten Kunstwerken im Original ist ebenso unerlässlich wie die Beschäftigung mit der Kunst der Gegenwart.
- c) Die Zusatzangebote des Instituts (Vorträge, Ausstellungsbesuche usw.) sind als unumgängliche Ergänzungen des Studiums anzusehen.
- d) Ausdrücklich sind eines oder mehrere Semester an einer Universität im Ausland zu empfehlen.

(5) Soziale Kompetenz

- a) Die Vermittlung des künstlerischen Erbes früherer Zeiten ist eine Aufgabe von zunehmender Notwendigkeit und Komplexität, weil mit dem Schwinden des historischen Wissens und der Reduktion der notwendigen Sprachkenntnisse ein immer größer werdender Abstand überbrückt werden muss. Kunstgeschichte ist das Fach, das wie kein zweites die steigende Nachfrage nach der Vermittlung von Bildung und Kultur befriedigen kann.
- b) Kunstgeschichte hat auch den Bedarf an aufklärenden und kritischen Zugangsmöglichkeiten zur zeitgenössischen Kunst zu decken.
- c) Unumgänglich und wegen der drohenden Vernichtung unserer historischen Umwelt immer dringlicher ist die Beschäftigung mit Theorie und Geschichte von Denkmalpflege und Restaurierung sowie die Vermittlung eines entsprechenden Bewusstseins in der Öffentlichkeit.
- d) Seit dem "iconic turn" ist das Bewusstsein dafür gestiegen, dass die globale Gesellschaft vor allem über "Bilder" gelenkt wird. Allein Kunstgeschichte kann den kritischen Blick für die Entschlüsselung der "Bilder" bereitstellen. Das Fach wird als "Bildwissenschaft" ("Medienwissenschaft") eine der zentralen Positionen unter den Orientierungshilfen der Zukunft einnehmen.
- e) Kunstgeschichte gehört zur Matrix der kulturellen Selbstdarstellung des Staates. Der gesellschaftliche Beitrag des Fachs ist nicht nur von öffentlichem Interesse, sondern hat auch eine - bisher noch nicht erfasste - ökonomische Relevanz.

(6) Ausbildungsziele

- a) Ziel des Studiengangs Kunstgeschichte ist es, über die Lehre der notwendigen Fakten und Methoden die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und jenen Stand an sachlichen Kenntnissen sowie persönlicher Kompetenz zu vermitteln, der als Grundlage für alle mit bildender Kunst im weitesten Sinn sich befassenden Berufe genutzt werden kann.
- b) Die beruflichen Möglichkeiten umfassen außer den nur begrenzt aufnahmebereiten Feldern Forschung und Lehre im einzelnen Museums- und Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Restaurierung und Stadtentwicklung, Journalismus (Presse, Fernsehen usw.), Kunsthandel und Tourismus. Das Spektrum der Tätigkeiten, in denen Absolventen des Fachs unterkommen können, weitet sich jedoch derzeit über die elektronischen Medien und die Personalabteilungen von Firmen und Banken in früher nicht angebotene Bereiche aus.

(7) Profil

- a) Das Institut für Kunstgeschichte an der Karl-Franzens-Universität Graz ist durch den Standort südlich der Alpen einerseits mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprachraum und andererseits mit den natürlichen Verbindungen zum Südosten Europas und zu Italien geprägt.
- b) Das Institut versucht, im Rahmen seiner personellen und materiellen Ressourcen das Fach Kunstgeschichte in seiner ganzen Breite zu vermitteln, wobei mit besonderem Nachdruck die theoretischen und methodischen Grundlagen behandelt werden.
- c) Traditionell werden das Institut und sein Angebot vom Aspekt der Internationalität geprägt.

2. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Fachdefinition

Das Fach Kunstgeschichte umfasst mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte (österreichische Kunstgeschichte inbegriffen) mit jeweils allen Gattungen.

Die mittlere Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der Spätantike bis zur Spätgotik. Die neuere Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der Renaissance bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die neueste Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der klassischen Moderne bis zur Gegenwartskunst.

Zu der Studienrichtung Kunstgeschichte gehören weiters:

Byzantinische Kunst
Außereuropäische Kunst
Kunsttheorien und Methodologie (mit Quellenkunde, Kunstliteratur, Kunstkritik,
Kunstsoziologie und Gender Studies)
Technologie der Künste und Materialkunde
Denkmalpflege
Museumskunde und Ausstellungswesen
Photographie, Design, Film, Performance, Konzeptkunst, neue Medien und weitere
Entwicklungen

§ 2. Latinum

Absolvent/inn/en einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein müssen vor dem Ende des ersten Studienabschnittes eine Zusatzprüfung in Latein ablegen

§ 3. Durchführung und Unterteilung des Studiums

Die Durchführung des Studiums geschieht in definierten Veranstaltungsformen (§ 4), die der Tradition der Geisteswissenschaftlichen Fakultät entstammen. Zu studieren sind bestimmte Bereiche des Fachs sowie der Nachbarfächer (sog. "Fächer": § 5). Die in den Veranstaltungen angebotenen Themen sollen die mit den "Fächern" fixierten jeweiligen kunstgeschichtlichen Bereiche exemplarisch abdecken.

Die Studienrichtung Kunstgeschichte ist grundsätzlich in zwei Studienabschnitte gegliedert, von denen der erste dem Erwerb der notwendigen materiellen und methodischen Grundlagen des Fachs dient, der zweite der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der Vorbereitung des Abschlusses, der den Erwerb der entsprechenden Stufe der fachlichen Kompetenz dokumentiert (§ 6).

§ 4. Lehrveranstaltungen

Für den Studienplan der Studienrichtung Kunstgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) vermitteln den Studierenden die Geschichte der bildenden Kunst im Bereich des jeweiligen Prüfungsfaches:

1. Einführungsvorlesungen vermitteln den Studierenden grundlegendes Faktenwissen, Grundbegriffe sowie kunsthistorische Methoden und Technologie.
2. Überblicksvorlesungen vermitteln Basiswissen über eine bestimmte Kunstgattung oder eine Epoche.
3. Spezialvorlesungen vermitteln ein Thema unter detaillierter Vorstellung des Stoffes mit dem Ziel der Überprüfung und Erweiterung des Forschungsstandes sowie eine Diskussion der dazu gehörigen methodischen Ansätze.

Vorlesungen, die für die Absolvierung der Studieneingangsphase bestimmt sind, werden im Lehrangebot mit der Zusatzbezeichnung "Einführung" gekennzeichnet.

(2) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes und dienen der wissenschaftlichen Vertiefung des Faches. Von den Teilnehmenden sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(3) Proseminare (PS) in der Studieneingangsphase haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen durch Referate und Diskussionen Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und der kunsthistorischen Methoden besprochen werden. Von den Teilnehmenden eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(4) Praktika (PK) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Kunsthistorische Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus den Bereichen "Photothek", "Diathek" und "Bibliothek" im ersten Studienabschnitt. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen.

(5) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes und dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor Originalen. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Von den Teilnehmenden ist die Vorbereitung eines mündlichen Beitrages sowie eine schriftliche Ausarbeitung zu fordern. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Das Vorziehen einer Auslandsexkursion ist im ersten Studienabschnitt möglich, sofern freie Plätze für die Teilnahme zur Verfügung stehen (§ 7 Abs.1).

(6) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen.

(7) Privatissima (PV) sind spezielle Lehrveranstaltungen für Diplomanden/innen und für das Doktoratsstudium mit prüfungsimmanentem Charakter.

(8) ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen:

- a) Den Vorlesungen in § 4 Abs. 1 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- b) Den Einführungsvorlesungen in § 4 Abs. 1 Z. 1. werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- c) Den Proseminaren in § 4 Abs. 3 werden zwei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- d) Den Seminaren des ersten Studienabschnittes in § 9 Abs. 2 werden zwei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- e) Den Seminaren des zweiten Studienabschnittes in § 10 Abs. 2 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- f) Den Exkursionen in § 4 Abs. 5 werden ein (2 Tage) bis fünf (10 Tage) ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- g) Dem Privatissimum in § 4 Abs. 7 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- h) Der schriftlichen Diplomarbeit in § 16 Abs. 5 werden dreißig ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 5. Fächer

(1) Prüfungsfächer umfassen Pflichtfächer und ergänzende Pflichtfächer, die die Voraussetzungen für die kommissionellen Diplomprüfungen bilden.

(2) Pflichtfächer enthalten den Stoff, der für die Studienrichtung kennzeichnend und unverzichtbar ist. Sie umfassen mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte (siehe §3(2))(österreichische Kunstgeschichte inbegriffen), außereuropäische Kunstgeschichte, mit allen Gattungen sowie den theoretischen und methodischen Grundlagen. In ihnen sind Prüfungen abzulegen. Zu den Pflichtfächern zählen auch die Exkursionen, das Praktikum und das Privatissimum.

(3) Ergänzende Pflichtfächer umfassen kunstgeschichtliche sowie der Kunstgeschichte nahestehende Gebiete:

- Klassische Archäologie
- Mittelalterarchäologie
- Museumskunde und Ausstellungswesen
- Denkmalpflege
- Technologie der Künste
- Historische Hilfswissenschaften
- Kunstsoziologie
- Film, Photographie und neue Medien
- Kunstgewerbe und Design
- Gender Studies

In ihnen sind Prüfungen abzulegen.

(4) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage Z. 1.41.1 zum UniStG innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die zuständigen Studienkommissionen oder durch sonstige akademische Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 40 Wochenstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

Die freien Wahlfächer [z.B. die Fächerkombination "Angewandte Kulturwissenschaften", "Kulturmanagement"] können aus den in § 11 Abs. 2 angegebenen Studienrichtungen frei gewählt werden. Es wird jedoch empfohlen, die Wahl der freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtungen, die eine sinnvolle Ergänzung zum Studium der Kunstgeschichte bilden, zu beschränken. Über sie sind Prüfungen nachzuweisen.

§ 6. Gliederung des Diplomstudiums

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Kunstgeschichte umfasst 8 Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Stundenzahl wird auf 105 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflichtfächern und ergänzenden Pflichtfächern und freien Wahlfächern festgelegt. Davon sind 65 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und ergänzenden Pflichtfächern sowie 40 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern (gemäß Anlage 1 Z. 1.41 und Z. 1.42 zum UniStG) zu erbringen.

(2) Der erste Studienabschnitt, der als Grundstudium gilt, umfasst vier Semester mit insgesamt 32 Semesterstunden in den Pflichtfächern und ergänzenden Pflichtfächern, wovon 18 Semesterstunden aus den Pflichtfächern, 4 Semesterstunden aus den ergänzenden Pflichtfächern und 10 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß § 38 Abs. 1 UniStG) zu absolvieren sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt, welcher der vertiefenden Fachausbildung dient, umfasst ebenfalls 4 Semester. Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern und ergänzenden Pflichtfächern insgesamt 33 Semesterstunden zu erbringen, wovon 25 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 8 Semesterstunden aus den ergänzenden Pflichtfächern zu absolvieren sind.

§ 7. Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmenden wie folgt festgelegt:

Seminare (SE) (§ 4 Abs. 2):	15
Proseminare (PS) (§ 4 Abs. 3):	15
Praktika (PK) (§ 4 Abs. 4):	15
Exkursionen (EX) (§ 4 Abs. 5):	30
Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 4 Abs. 6):	20

Für diese Lehrveranstaltungen ist die schriftliche Anmeldung vorgeschrieben. Im Falle einer Überlegung wird die Reihung nach Maßgabe des Bedarfs für den Studienfortgang der TeilnehmerInnen

bzw. nach Maßgabe der für eine optimale Erfüllung des Lehrziels erworbenen spezifischen Kenntnisse durch positive Absolvierung einschlägiger Lehrveranstaltungen vorgenommen.

3. TEIL

ERSTER STUDIENABSCHNITT (§ 6 Abs. 2)

§ 8. Studieneingangsphase

(1) In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 10 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Einführende Vorlesungen (§ 4 Abs. 1 Z.1) (Einführung in die Architektur, Einführung in die Malerei und Graphik, Einführung in die Plastik, Einführung in die Theorie und Praxis der Kunstgeschichte)	8 SStd	3 ECTS
Proseminar (§ 4 Abs. 3)	2 SStd	2 ECTS

§ 9. Pflichtfächer und ergänzende Pflichtfächer

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern (§ 5 Abs. 2) Prüfungen im Ausmaß von 18 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebotes abzulegen, wobei aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte (österreichische Kunstgeschichte inbegriffen) jeweils mindestens 4 SStd. sowie außereuropäische Kunstgeschichte mindestens 2 SStd. absolviert werden müssen. Zusätzlich sind ergänzende Pflichtfächer (§ 5 Abs. 3) im Ausmaß von 4 Semesterstunden abzulegen.

(2) Die Pflichtfächer umfassen:

Vorlesungen (VO, 5 x 2 SStd.)	10 SStd	3 ECTS
(mittlere KG)	(2 SStd)	
(neuere KG)	(4 SStd)	
(neueste KG)	(2 SStd)	
(außereurop. KG)	(2 SStd.)	
Seminare (SE, 3 x 2 SStd.)	4 SStd	2 ECTS
(mittlere KG)	(2 SStd)	
(neuere/neueste KG)	(2 SStd)	
Ergänzende Pflichtfächer (VO, SE) (§ 5 Abs. 3)	4 SStd.	
Exkursionen (EX, insgesamt mindestens 4 Tage)	2 SStd	1 ECTS
Praktikum (PK) (§ 4 Abs. 4)	2 SStd.	

4. TEIL

ZWEITER STUDIENABSCHNITT (§ 6 Abs. 3)

§ 10. Pflichtfächer und ergänzende Pflichtfächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 25 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebotes abzulegen und zusätzliche ergänzende Pflichtfächer im Ausmaß von 8 Semesterstunden abzulegen.

(2) Die Pflichtfächer umfassen:

Vorlesungen (VO, 3 x 2 SStd.)	6 SStd	3 ECTS
(mittlere KG)	(2 SStd)	
(neuere KG)	(2 SStd)	
(neueste KG)	(2 SStd)	

Seminare (SE, 3 x 2 SStd.)	6 SStd	3 ECTS
mittlere KG	(2 SStd)	
neuere KG	(2 SStd)	
neueste KG	(2 SStd)	
Aus einem der drei Teilgebiete mittlere/neuere/neueste KG können zwecks Vertiefung 4 SStd. absolviert werden.		
Vorlesungen oder Seminare zu Fragen der Kunsttheorie und/oder Methodologie (VO, SE)		
	4 SStd.	
Ergänzende Pflichtfächer (VO, SE) (§ 5 Abs. 3)	8 SStd.	
Exkursion (EX, insgesamt mind. 10 Tage)	5 SStd	1 ECTS
Privatissimum (PV) (§ 4 Abs.7)	4 SStd	3 ECTS

5. TEIL

Wahlmöglichkeiten

§ 11. Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer sind vor dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 16 Abs. 3) im Ausmaß von 40 SStd. zu absolvieren, in jedem Studienabschnitt mindestens 18 SStd. Es wird außerdem empfohlen, die Wahl der freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtungen zu beschränken.

(2) Sofern § 5 Abs. 4 nicht zutrifft, wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus dem Lehrangebot der Studienrichtungen der Geisteswissenschaftlichen, der Grund- und Integrationswissenschaftlichen, der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu wählen.

(3) Andere als in § 11 Abs. 2 genannten Studienrichtungen können für die freien Wahlfächer herangezogen werden, wenn sie dem Vorsitzenden der Studienkommission gemeldet und von diesem nicht untersagt werden.

(4) Lehrveranstaltungen in Kunstgeschichte, die für die Absolvierung der freien Wahlfächer besonders empfohlen werden, sind im Lehrangebot (=Vorlesungsverzeichnis) zu kennzeichnen.

(5) Die Bildung eines Schwerpunktes in Kunstgeschichte als freies Wahlfach setzt die Absolvierung von mindestens 20 Semesterstunden voraus. In diesem Fall werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Studieneingangsphase (10 SStd.) (§ 8) sowie

Vorlesungen nach freier Wahl bzw. Seminare aus dem 1. Studienabschnitt (10 SStd).

6. TEIL

Prüfungsordnung

§ 12. Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Prüfungsfach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen.

(2) Über Vorlesungen wird eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

§ 13. Fachprüfungen

Fachprüfungen umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 5 Abs. 1 und 2 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Die Zahl der Semesterstunden ist auf dem Prüfungszeugnis anzugeben. (Fachprüfungen können bei Wechsel des Studienortes in Betracht gezogen werden).

§ 14. Gesamtprüfungen

Gesamtprüfungen sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer nach § 5 Abs. 1 und 2, wobei der Stoff nach Umfang und Inhalt dem der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den vorgeschriebenen Pflichtfächern vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Wenn Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Gesamtprüfung ersetzt werden, ist die Zahl der Semesterstunden ebenfalls auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

§ 15. Erste Diplomprüfung

(1) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie sowie die gewählten kunsthistorischen ergänzenden Pflichtfächer und das Praktikum.

(3) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt:

- (a.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Lehrveranstaltungsprüfungen, oder
- (b.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Fachprüfungen oder
- (c.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

(4) Auch eine Kombination der in § 12, 13 und 14 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(5) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

§ 16. Zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind mindestens zwei der folgenden Fachgebiete: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte. (siehe § 3 Abs. 2).

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(3) Die Prüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, insbesondere an den drei Seminaren, am Privatissimum und an den vorgeschriebenen Exkursionen. Weiters ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ergänzenden Pflichtfächer nachzuweisen.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst:

- a. eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Faches, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. als Prüfer zu bestellen ist, und
- b. eine Prüfung über ein weiteres Stoffgebiet, das sich vom Gegenstand der ersten Prüfung deutlich abhebt. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt dem/der Studiendekan/in (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt weiters die Absolvierung sämtlicher freier Wahlfächer (§ 11), die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtexkursionen (§ 4 Abs. 5, in Verbindung mit § 9 und § 10 Abs. 2), an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ergänzenden Pflichtfächer (§ 5 Abs. 3) voraus.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

(7) Der mit dem erfolgreichen Abschluß des Diplomstudiums verliehene akademische Grad lautet "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie". (§ 66 Abs. 1 UniStG).

7. TEIL

Gesetzliche Bestimmungen

§ 17. Gesetzliche Grundlagen

(1) Das Studium der Kunstgeschichte ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG 1997) BGBl. I Nr. 48/1997 in Verbindung mit dem § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten UOG 1993, BGBl. Nr. 805/1993, eingerichtet.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom Nachweis der visuellen Begabung abhängig. Dieser Nachweis wird durch positive Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (§ 8) erbracht.

§ 18. Inkrafttreten des Studienplanes

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft (§ 16 Abs. 2 UniStG).

§ 19. Übergangsbestimmungen

Tritt der/die Studierende freiwillig in den neuen Studienplan über, so sind gemäß § 80 Abs. 2 und 3 UniStG Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergehenden Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Abkürzungen:

AG	Arbeitsgemeinschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EX	Exkursion
PK	Praktikum
PS	Proseminar
PV	Privatissimum
p.A.	persönliche Anmeldung
SE	Seminar
SStd.	Semesterstunden
UniStG	Universitätsstudiengesetz (1997) (in der jeweils gültigen Fassung)
UOG 1993	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (in der jeweils gültigen Fassung)
VO	Vorlesung